

## **Beschlussempfehlung\***

**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/4833 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 15/5214 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Detlef Parr, Dr. Dieter Thomae, Dr. Heinrich L. Kolb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/4671 –**

**Prävention und Gesundheitsförderung als individuelle und gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Annette Widmann-Mauz, Verena Butalikakis, Monika Brüning, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/4830 –**

**Prävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe umfassend, innovativ und unbürokratisch gestalten**

### **A. Problem**

Angesichts der veränderten Rahmenbedingungen in den sozialen Sicherungssystemen gewinnt die Notwendigkeit zur Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten an Bedeutung. Um die sozialen Sicherungssysteme lang-

---

\* Der Bericht des Abgeordneten Detlef Parr wird gesondert verteilt.

fristig zu stabilisieren, ist es erforderlich, die Vorbeugung von Krankheiten, die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Pflegebedürftigkeit und Behinderung sowie die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Durch eine effektive und effiziente Prävention können Lebensqualität, Mobilität und Leistungsfähigkeit der Menschen nachhaltig verbessert und ein großer Teil der sonst erforderlichen Krankheits- und Krankheitsfolgekosten verringert werden.

## **B. Lösung**

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. die Bundesregierung, die Fraktion der CDU/CSU und die Fraktion der FDP sehen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten, die in dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie in den von den beiden anderen Fraktionen vorgelegten Anträgen zum Ausdruck kommen:

Zu den Nummern 1 und 2

Für die primäre Prävention und Gesundheitsförderung wird mit dem Gesetzentwurf eine neue Struktur der Leistungserbringung geschaffen. Träger der Leistungen und Maßnahmen, die den verantwortlichen Umgang mit der eigenen Gesundheit unterstützen sollen und sich sowohl auf das Verhalten des Einzelnen als auch auf die Gestaltung des Lebensumfeldes beziehen, sind die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung sowie die soziale Pflegeversicherung. Die Länder sind als wichtige Akteure der Prävention und Gesundheitsförderung eingebunden.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/4833 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie einvernehmliche Erledigt-erklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/5214**

Zu Nummer 3

Im Mittelpunkt steht die Forderung nach einer Stärkung der Eigenverantwortung und der Definition klarer Zuständigkeit und Finanzverantwortlichkeit für die einzelnen Präventionsbereiche unter Nutzung und Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Einrichtungen auf Bundesebene, der Länder und Kommunen, der Sozialversicherungen und der Heilberufe. Die Spitzenverbände der Krankenkassen sollen ihr Angebot einer Stiftungslösung umgehend realisieren. Zur Bewältigung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe werden u. a. die Motivation der Bevölkerung zu gesundheitsbewusstem Verhalten, die Intensivierung der Impfungen, Hilfe zur Selbsthilfe, Nutzung der Kompetenzen und Strukturen des Sports vorgeschlagen.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/4671 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

Zu Nummer 4

Da er den Anforderungen nicht in ausreichendem Maße gerecht werde, soll der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegte Gesetzentwurf mit dem Ziel überarbeitet werden, der Prävention als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe auch eine angemessene Finanzierungsstruktur zu geben und sie nicht auf die Primärprävention zu beschränken. Die Präventionsmaßnahmen sollen an konsentierten Präventionszielen ausgerichtet werden; Organisations- und Verfahrensstrukturen sollen entsprechend dem Recht der Selbstverwaltung gestaltet werden, dabei aber unbürokratisch und transparent sein.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/4830 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bzw. der Bundesregierung auf Drucksachen 15/4833, 15/5214 und Annahme eines der beiden Anträge bzw. Ausarbeitung eines alternativen Gesetzentwurfs.

**D. Kosten**

Zu den Nummern 1 und 2

Für den Bund ergeben sich Mehrausgaben für die Gesundheitsberichterstattung als wesentlicher struktureller Grundlage für das Gesetz, die auf etwa 0,6 Mio. Euro im Jahr 2006 bzw. 1,2 Mio. Euro jährlich ab 2007 geschätzt werden. Zusätzlich ist in Abständen von acht Jahren mit weiteren Mehraufwendungen von 3,9 Mio. Euro zu rechnen. Diese Mehrausgaben werden durch Umschichtungen im Einzelplan 15 gegenfinanziert. Bei den Ländern ist die Summe nicht abschätzbar. Für den Bereich der Sozialversicherung wächst der Mehraufwand durch die gesetzlichen Vorgaben bis zum Jahr 2008 auf bis zu 23 Mio. Euro an. Dem stehen langfristig Einsparungen durch die Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten gegenüber. Durch die Neuregelung können insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen geringfügige zusätzliche Kosten entstehen. Geringfügige Einzelpreiseffekte können nicht ausgeschlossen werden.

Über die Kosten wird der Haushaltsausschuss im Übrigen gesondert berichten.

Zu den Nummern 3 und 4

Wurden nicht näher erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4833 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ und die Angabe „1. Juli 2011“ durch die Angabe „1. Juli 2012“ ersetzt.

b) § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur erstmaligen Beschlussfassung bestimmen sich die Ziele und Teilziele sowie die Maßnahmevorschläge zur primären Prävention nach dem Abschlussbericht „gesundheitsziele.de“ des Forums zur Entwicklung und Umsetzung von Gesundheitszielen in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 64 vom 6. April 2005).“

c) In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Deutsche Rentenversicherung Bund“ die Wörter „sowie der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ eingefügt.

d) In § 17 Abs. 5 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „beziehen sich insbesondere auf Ernährung, Bewegung und Stressbewältigung und“ eingefügt.

e) § 25 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Berichte werden im Abstand von vier Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2008, und für die sozialen Präventionsträger nach § 7 Nr. 1 bis 4 gemeinsam durch ihre Spitzenverbände vorgelegt.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 wird in § 20b Abs. 3 Satz 3 und in § 20c Abs. 2 Satz 3 jeweils nach der Angabe „§ 219“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

b) In Nummer 20 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.

3. In Artikel 7 Nr. 7 werden in § 12a Abs. 1 nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „und von Kindern im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.

4. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 11 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 47 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Leistungen zur gesundheitlichen Prävention nach den §§ 22 bis 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

5. In Artikel 13 Nr. 7 werden in § 9a Abs. 1 nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „und von Kindern entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt;

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/5214 – für erledigt zu erklären;
3. den Antrag – Drucksache 15/4671 – abzulehnen;
4. den Antrag – Drucksache 15/4830 – abzulehnen.

Berlin, den 20. April 2005

**Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Detlef Parr**  
Berichtersteller





